

V e r o r d n u n g  
zum Schutze von Landschaftsteilen  
im Landkreis Wolfenbüttel

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I S. 821) des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Ermächtigung des Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als der Höheren Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte beim Landkreis Wolfenbüttel als Untere Naturschutzbehörde mit grüner Farbe eingetragenen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 13 aufgeführten Landschaftsteile, nämlich die stadteigenen Wallanlagen in Wolfenbüttel, werden in dem Umfange, der sich aus den Eintragungen in der Landschaftsschutzkarte und aus der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 3 vom 1.2.1958 ergibt, einen Tag nach der Bekanntmachung dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ist verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.
- (2) Jede Veränderung im Landschaftsschutzgebiet bedarf der vorherigen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde. Das gilt insbesondere für
  - a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch wenn sie keiner baubehördlichen Genehmigung bedürfen;
  - b) das Ablagern von Abraum, Abfällen, Müll und Schutt;
  - c) das Anbringen von Tafeln und sonstigen Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschafts- und Vogelschutz oder den Verkehr beziehen;
  - d) die Beseitigung des Waldbestandes, der Gebüsche und Hecken;
  - e) die Errichtung von Freileitungen;
  - f) die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben sowie der sonstige Abbau von Bodenbestandteilen;
  - g) das Lagern und Zelten.

Unberührt bleiben die forstliche Nutzung und pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zwecke dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder Fahrlässig zuwiderhandelt, wird nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15. August 1958

Landkreis Wolfenbüttel  
- als Untere Naturschutzbehörde -

.....  
*R. B. P.*  
.....  
(Landrat)

.....  
*M. M. J.*  
.....  
(Oberkreisdirektor)